

## **Antragsunterlagen für eine Feststellung nach § 110 EnWG (Objektnetze)** **– Strombereich:**

1. Antrag nach § 110 Abs. 4 EnWG, das heißt kurzes Anschreiben an

**Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie  
- Landesregulierungsbehörde -  
80525 München**

mit Darstellung des betriebenen oder geplanten Objektes und der Angabe, auf welche der drei Alternativen von § 110 Abs. 1, 1. Halbsatz der Antrag abzielt.

2. Gesellschaftsvertrag und Handelsregisterauszug des Betreibers in Kopie.
3. Lageplan des Objektes und Lageplan des Elektrizitätsversorgungsnetzes innerhalb des Objektes; Schalt- und Netzplan des Elektrizitätsversorgungsnetzes.
4. Angabe, dass das betriebene Elektrizitätsversorgungsnetz von seiner Dimensionierung her von vorneherein nur auf die Versorgung schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist und grundsätzlich nicht für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offen steht.
5. Falls bereits vorhanden: Aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung, aktueller Geschäftsbericht oder andere Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Eine 'staatliche Garantie' für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Objektnetzbetreibers wird nicht abgegeben; dementsprechend erfolgt nur eine kursorische Prüfung.).
6. Darstellung der internen Organisation des Netzbetreibers im nichttechnischen Bereich.
7. Benennung einer technischen Führungskraft für ggfs. Planung und Bau sowie in jedem Fall Betrieb und Instandhaltung des Elektrizitätsversorgungsnetzes (VDN Richtlinie S-1000, VDE 1000) mit Darstellung der persönlichen Qualifikation hinsichtlich der Ausbildung und beruflichen Erfahrung; falls ein Mittelspannungsnetz betrieben wird, in der Regel zudem Nachweis der Mittelspannungs-Schaltberechtigung.

8. Organisation und Durchführung des Bereitschaftsdienstes für die Elektrizitätsversorgung des Objektes.
9. Erklärung, dass keine Gasversorgung im Objekt besteht oder vorhandene Gasleitungen zum Netz eines anderen Unternehmens gehören und von diesem betrieben werden.

**Zusätzlich – je nachdem, auf welche der drei Alternativen von § 110 Abs. 1, 1. Halbsatz der Antrag abzielt:**

- Zu § 110 Abs. 1, 1. Halbsatz Nr. 1 EnWG: Übersicht der Abnehmer mit Angaben zu deren Energieverbrauch unter Kennzeichnung der i.S. von § 3 Nr. 38 EnWG verbundenen Unternehmen (mit Angabe der Höhe der Beteiligung).
- Zu § 110 Abs. 1, 1. Halbsatz Nr. 2 EnWG: Darstellung und Dokumentation des gemeinsamen übergeordneten Geschäftszwecks, der über reine Vermietungs- und Verpachtungsverhältnisse sowie auch über das reine Energieversorgungs-verhältnis hinausgehen muss, insbesondere exemplarische Darstellung durch einen Vertrag mit einem im Objekt Ansässigen, Dokumentation der bisherigen oder Darstellung der geplanten gemeinschaftlichen Aktionen des Objekts gegenüber Dritten, gemeinsamer Etat für solche Aktionen o.ä. Angabe, warum der gemeinsame Zweck durch die in § 110 Abs. 1 genannten Vorschriften des EnWG unzumutbar erschwert würde.
- Zu § 110 Abs. 1, 1. Halbsatz Nr. 3 EnWG: Übersicht der Abnehmer mit Angaben zu deren Energieverbrauch zum Nachweis, dass das Energieversorgungsnetz überwiegend der Eigenversorgung i.S. von § 110 Abs. 3 EnWG dient.

Die Landesregulierungsbehörde behält sich Nachfragen vor.